



Fachausschuss Pneu Service

Bedingungen

Stand: 1. Januar 2020

www.pneuservice-bonn.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 – Name und Zweck.....	3
§ 2 – Persönliche Voraussetzung zur Teilnahme.....	3
§ 3 – Sachliche Voraussetzung zur Teilnahme	4
§ 4 – Verpflichtung zur Hilfeleistung.....	4
§ 5 – Abrechnungsverfahren, Direktberechnungsmethode/Warenrücklieferung.....	4
Grundsätzliches.....	4
1) Direktberechnungsmethode	4
2) Warenrücklieferung	5
§ 6 – Deckung des Verwaltungsaufwandes.....	6
§ 7 – Abrechnungsverfahren.....	6
§ 8 – Sicherungsfonds	6
§ 9 – Steuerungsgremium	6
§ 10 – Kündigung	7
§ 11 – Inkrafttreten	7

Präambel

Der BRV Fachausschuss Pneu Service führt ab 1. Januar 2020 die Geschäfte der früheren Pneu Service eG fort.

§ 1 – Name und Zweck

Die Mitglieder des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) Bonn, bilden unter dem Fachausschuss (FA) Pneu Service einen Dienstleistungsring für regionale und überregionale Flotten- und Leasingkunden der Reifenfachhändler für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und einen nationalen und internationalen 24-Stunden-Lkw-Reifen Breakdownservice unter der Notrufnummer 0180/5212782 für die regionalen und überregionalen Lkw-Kunden der Reifenfachhändler.

Der FA Pneu Service soll gewährleisten, dass jeder Flotten- und Leasingkunde und jeder Kraftfahrer an jedem Ort durch einen Teilnehmer des FA Pneu Service so bedient wird, als nähme er die Dienste seines örtlichen Reifenfachhändlers, mit dem er in ständiger Geschäftsbeziehung steht, in Anspruch.

Insbesondere bezweckt der FA Pneu Service, sich als kunden- und serviceorientierter Dienstleister für Flotten- und Leasingkunden darzustellen, und darüber hinaus allen Kraftfahrern im Falle eines Reifenbedarfs, vor allem im Falle einer Reifenpanne, sofort und wirksam zu helfen.

§ 2 – Persönliche Voraussetzung zur Teilnahme

Am FA Pneu Service kann sich jeder Reifenfachhändler beteiligen, der die sachlichen Voraussetzungen zur Teilnahme (§ 3) erfüllt. Mit der Anmeldung zum FA Pneu Service verpflichtet sich der Teilnehmer, die zur Prüfung des Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und gegebenenfalls durch einen Beauftragten des BRV nachprüfen zu lassen.

§ 3 – Sachliche Voraussetzung zur Teilnahme

Hinsichtlich der Ausstattung und Ausrüstung eines Teilnehmers des FA Pneu Service werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

1. Es muss ein Reifenlager in üblicher Sortierung für Pkw-, Lkw- und Lkw-Reifen (Neureifen und runderneuerte Reifen) vorhanden sein.
2. Es muss mindestens ein Lieferfahrzeug vorhanden sein, mit dem außerhalb der Betriebsstätte Pannenhilfe am Pannenort ausgeführt werden kann, i.d.R. sollte eher ein professionelles Reifenpannenhilfsfahrzeug (bei Lkw-Pannen) vorhanden sein.
3. Die Betriebsstätte muss über die notwendige technische Ausrüstung zum Erbringen der Dienstleistung verfügen.

§ 4 – Verpflichtung zur Hilfeleistung

Durch seine Anmeldung zum FA Pneu Service verpflichtet sich der Teilnehmer, als "Kontakthändler" (das heißt, als Händler am Pannenort) den Kunden des "Stammhändlers" (das ist der Händler, bei dem der Kunde gewöhnlich seinen Reifenbedarf deckt) ebenso einwandfrei und prompt zu bedienen wie seinen eigenen Kunden.

§ 5 – Abrechnungsverfahren, Direktberechnungsmethode/Warenrücklieferung

Grundsätzliches

Die Berechnung der Lieferungen und Dienstleistungen, die der Kontakthändler für den Kunden erbringt, erfolgt ausschließlich und in vollem Umfang nur durch den Stammhändler an den Kunden.

Das Abrechnungsverfahren bietet zwei Alternativen, über deren Anwendung der Kontakthändler entscheidet:

1) Direktberechnungsmethode

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung zwischen Kontakthändler und Stammhändler schreibt der Kontakthändler nach Erbringen der Lieferung und Leistung seine Rechnung über

- a) den Warenwert bei Pkw-, Lkw- und Lkw-Reifen entsprechend gültiger Konditionsübersicht,

- b) die Dienstleistung gemäß aktueller Dienstleistungspreisliste des FA Pneu Service. Diese gilt in allen Fällen (z.B. Pannenservice, Ummontage, Pkw, Lkw und Lkw), außer in den Fällen, die in Punkt c) geregelt sind.
- c) Bei Pkw-Reifen kommt, wenn es sich um eine Abwicklung im Ersatzbedarf handelt (z.B. abgefahrene Reifen werden erneuert oder Winterreifen gekauft, Flotten- und Leasinggeschäft), ein Paketpreis für die Erstmontage zur Abrechnung (gem. jeweils aktueller Paketpreisliste). Neureifenkauf/Neufelgenkauf ist immer, auch im Pannenfall, Ersatzbedarf (Ersatzbereifung) und damit generelle Anwendung der Paketpreise (unabhängig von der Anzahl).
- d) Im Falle der Lieferung von gebrauchten oder runderneuterten Reifen ist in jedem Fall eine fernmündliche Preisvereinbarung vor der Lieferung erforderlich.
- e) Als Zahlungsziel gelten 30 Tage (netto) als vereinbart.
- f) Bei der Direktberechnungsmethode wird die Waren- und/oder Dienstleistungsrechnung an den **Stammhändler** ausgestellt und an diesen gesandt.

2) Warenrücklieferung

Zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung zwischen Kontakthändler und Stammhändler schreibt der Kontakthändler nach Erbringen der Lieferung und Leistung seine Rechnung über Dienstleistungen und eventuelles Zubehör nach der aktuellen Dienstleistungspreisliste des FA Pneu Service zuzüglich **4%** vom entsprechenden Kalkulationsbasiswert für **Pkw**-Reifen und **3%** vom entsprechenden Kalkulationsbasiswert für **Lkw** und **Lkw**-Reifen (für Schläuche und Bänder gilt Vorstehendes entsprechend). Diese Rechnung wird vom Kontakthändler auf den Stammhändler ausgestellt. Diese, auf den Stammhändler ausgestellte Rechnung, sendet der Kontakthändler an den Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V., Fachausschuss Pneu Service, Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn, zusammen mit der Reifenbestellung über die Reifen (Schläuche, Bänder), die er zum Zweck dieser Lieferung seinem Lager entnommen hatte.

Der FA Pneu Service bestellt nach Eingang des Anforderungsformulares im Namen und im Auftrag des Kontakthändlers bei dem entsprechenden Reifenhersteller, zu Lasten des Stammhändlers, für den Kontakthändler, zu liefern an dessen Anschrift. Der FA Pneu Service leitet die Rechnung des Kontakthändlers über die Dienstleistungen und Warenprovision an den Stammhändler weiter.

§ 6 – Deckung des Verwaltungsaufwandes

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde vom Steuerungsgremium des FA Pneu Service ab dem 01.01.2020 eine einmalige Eintrittsgebühr von 260,00 Euro, eine Jahresgrundgebühr von 240,00 Euro pro Hauptbetrieb und von 24,00 Euro pro gemeldeter Filiale festgesetzt.

§ 7 – Abrechnungsverfahren

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens (Warenrücklieferung) sollen ausschließlich die vom FA Pneu Service herausgegebenen Formblätter verwandt werden.

Für Inanspruchnahme von Leistungen ist eine Legitimation durch die PNEU-SERVICE-KARTE erforderlich, deren Ausgabe und Verwaltung in der Verantwortung des Stammhändlers liegt.

§ 8 – Sicherungsfonds

Für den Fall, dass ein Stammhändler zahlungsunfähig wird, kann der bestehende Sicherungsfonds in Anspruch genommen werden. Jeder am FA Pneu Service teilnehmende Händler ist verpflichtet, zu diesem Fonds die geforderten Beiträge zu leisten. Der Fonds dient ausschließlich zur Entschädigung eines Kontakthändlers im Falle der Insolvenz des Stammhändlers.

Der Beitrag wurde vom Steuerungsgremium des FA Pneu Service auf 30,00 Euro festgesetzt und wird nicht verzinst. Über Auszahlungen aus dem Sicherungsfonds entscheidet unanfechtbar das Steuerungsgremium des FA Pneu Service.

§ 9 – Steuerungsgremium

Der FA Pneu Service wird von einem Steuerungsgremium geleitet. Mit Einberufung des FA Pneu Service besteht das Steuerungsgremium aus dem Aufsichtsrat der Pneu Service eG zum Zeitpunkt der Liquidation.

Im Einvernehmen mit der BRV-Geschäftsführung und unter Würdigung von Vorschlägen der jeweiligen Fachausschussmitglieder werden die Mitglieder des Steuerungsgremiums vom BRV-Vorstand berufen und abberufen.

Die Zusammensetzung Steuerungsgremium sollte sich an den strukturellen und regionalen Verhältnissen der Mitglieder im FA Pneu Service orientieren. Dem Steuerungsgremium sollen höchstens 6 Mitglieder angehören.

Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des BRV-Vorstandes. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit dem Austritt seines Unternehmen aus dem FA Pneu Service, seinem Rücktritt oder der Abberufung durch den BRV-Vorstand.

§ 10 – Kündigung

Die Mitgliedschaft im FA Pneu Service kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Teilnehmer des FA Pneu Service in Kraft, vorbehaltlich der Erteilung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen.